

deutschen Eisen- und Schwerindustrie liefen die Bemühungen der Partei Röchlings³⁰ und der Handelskammer Saarbrücken bei der Reichsregierung in Berlin wegen der Saarzollfragen³¹. Im Mai 1925 kam es bei Reichskanzler Luther im Beisein von Reichswirtschaftsminister Neuhaus zu einer Besprechung mit Vertretern der Deutsch-Saarländischen Volkspartei und der Handelskammer. Zollstundungen für den saarländischen Import nach Deutschland wurden vereinbart, die allen saarländischen Unternehmungen, auch denen mit französischer Kapitalmehrheit, gewährt wurden. Dadurch blieb allen saarländischen Eisen- und Stahlwerken der deutsche Markt offen. Die gestundeten Beträge, für die bestimmte Sicherungen mit deutschen Banken vereinbart werden mußten, wuchsen rasch an und begannen besonders die französischen Industriellen an der Saar zu beunruhigen³². Diese übten deshalb bei der französischen Regierung einen starken Druck zum Abschluß entsprechender deutsch-französischer Zollvereinbarungen über die Saar aus. Da nach Errichtung der Zollgrenze gegenüber Deutschland am 10. Januar 1925 im Saargebiet tatsächlich eine Reihe Schwierigkeiten, auf die Parteien und Vertreter von Handel und Industrie vorher hingewiesen hatten, eintraten, sprach auch die Regierungskommission in ihrem Bericht vom Januar 1926 von der Hoffnung auf deutsch-französische Vereinbarungen, durch die solche Schwierigkeiten beseitigt werden könnten³³. So wurde eine Berücksichtigung der saarländischen Forderungen möglich. Schrittweise wurde in den Jahren 1926 bis 1928 die Situation durch eine Reihe von Abkommen verbessert³⁴. Dies geschah durch offizielle Staatsverträge wie durch die privatwirtschaftlichen Abmachungen zwischen der deutschen, französischen, luxemburgischen und belgischen Schwerindustrie. Diese Entwicklungen beeinflussten sich gegenseitig. Die Ratifizierung eines ersten deutsch-französischen Saarzollabkommens scheiterte an den französischen Forderungen für die lothringische Schwerindustrie, die praktisch eine Gleichstellung der lothringischen und der saarländischen Produktion auf dem deutschen Markt bedeutet hätten³⁵. Wichtig war aber bereits bei diesem ersten Abkommen, daß in seiner Präambel grundsätzlich die Notwendigkeit einer Sonderregelung für die Saar anerkannt war³⁶. In zwei befristeten Zollabkommen vom August und November 1926 wurden besonders die Einfuhrwünsche der saarländischen Industrie für ihren technischen Bedarf und die Absatzmöglichkeiten der saarländischen Industrie in Deutschland (Keramik, Glas, Tabak usw.) berücksichtigt³⁷. Der deutsche Absatzmarkt für die saarländische Schwerindustrie wurde durch den Abschluß des internationalen Eisenpakts

³⁰ Landesrat des Saargeb., Sten. Ber. v. 17. 11. 1925 (Nachmittagssitzung), S. 5, u. v. 11. 2. 1926, S. 31.

³¹ Röchling, a. a. O., S. 110 ff., auch für die folgenden Ausführungen.

³² Ebenda, S. 112; Lambert, a. a. O., S. 156.

³³ S.D.N. J.O. VII,3 (1926), S. 383, u. VII,5 S. 651; vgl. auch Metzger, a. a. O., S. 99 f.

³⁴ Übersicht über die Abkommen bei Keuth, a. a. O., S. 317; auch bei Rosting, a. a. O., S. 59 f.

³⁵ Keuth, a. a. O., S. 314; Cartellieri, a. a. O., S. 240 f.

³⁶ Keuth, a. a. O., S. 315.

³⁷ S.D.N. J.O. VII,12 (1926), S. 1602, u. VIII,3 (1927), S. 300 f.; Keuth, a. a. O., S. 315 f.